



AGB

2026



Allgemeine Geschäftsbedingungen

A) Transportdienstleistung

1. Lieferservice

Die Holenstein AG stellt als Frachtführer Transportgüter flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem FL in der Regel innert 24 Stunden (Rand- und Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Bei internationalen Transporten muss die Lieferfrist mit unseren Disponenten abgesprochen werden. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger (Tür zu Tür).

2. Transportgüter

Die Holenstein AG transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, solange die Güter in normale Planen-LKW verladen werden können.

3. Transportauftrag

Zur Beförderung benötigen wir folgende Angaben:

- Adressen von Auftraggeber, Frachtzahler, Absender und Empfänger
- Anzahl Colis, Verpackungsart, Bruttogewicht, Abmessungen und Inhalt der Güter
- Bei internationalen Transporten benötigen wir zusätzlich die Zollpapiere sowie genaue Instruktionen zur Zollabwicklung.
- Alle Packstücke müssen mit der Absender- und Empfänger-adresse versehen werden. Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren.

Für die Übermittlung der Transportaufträge bieten wir Ihnen ein Webportal an.

4. Lieferschein

Die Auslieferung der Transportgüter erfolgt in der Schweiz papierlos. Der Empfänger quittiert den Eingang der Sendung auf dem Mobile Device des Fahrers. Im internationalen Verkehr erfolgt die Auslieferung mit dem CMR. Der Kundenlieferschein muss sichtbar am Transportgut angebracht werden. Beförderungspapiere für gefährliche Güter (ADR) müssen dem Fahrer persönlich übergeben werden. Die unterschriebenen Lieferscheine können im Webportal eingesehen werden.

5. Verpackung

Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter transporttüchtig verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen und Erschütterungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen. Gefahrgut muss

gemäss den Vorschriften des ADR verpackt und gekennzeichnet sein. Der Absender ist zudem verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders.

B) Haftung und Versicherung

1. Nationale Transporte

Die Haftung für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes bei Transporten innerhalb der Schweiz und FL richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechts (Frachtvertrag). Für den Verlust oder den Untergang des Gutes wird der volle Wert ersetzt, in Abänderung von Art 447 OR jedoch maximal CHF 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht. Die Haftung beträgt zudem maximal CHF 100 000.– pro Ereignis. Diese Höchstgrenzen gelten auch bei Beschädigungen im Sinne von Art. OR 448. Bei Waren, deren Wert CHF 100 000.– übersteigt, muss der Auftraggeber den Frachtführer vom besonders hohen Wert des Frachtgutes informieren.

2. Internationale Transporte

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Die Haftung ist limitiert auf 8.33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm Bruttogewicht (ca. CHF 10.– / kg).

3. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers sind ausgeschlossen:

- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf den Lastwagen durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge Witterungseinflüsse



AGB

2026



- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Farbabsplitterung und Politurrisse
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Der Frachtführer übernimmt zudem keine Haftung für den Transport folgender Güter:

- Wertpapiere, Edelmetalle, Geldstücke und Banknoten
- Uhren, Schmuck und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert

4. Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Dabei haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes.

5. Mittelbare Schäden

Von der Haftung ausgeschlossen sind generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie entgangener Gewinn, Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Betriebsausfall oder sonstige Folgekosten.

6. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Transportauftrag ganz oder teilweise durch einen Transportpartner ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

7. Schadenvorbehalt / Reklamationsfrist

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger oder dessen Vertreter erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer. Äusserlich erkennbare Beschädigungen oder fehlende Waren müssen deshalb sofort und in Anwesenheit des Lastwagenführers auf dem Lieferschein mit einem detaillierten Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung schriftlich Meldung zu erstatten. Allgemeine oder verspätete Forderungen werden nicht anerkannt.

8. Verjährung (OR 454)

Die Ersatzklagen gegen Frachtführer verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar im Falle des Unterganges, des Verlustes oder der Verspätung von dem Tage hinweg, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage an, wo das Gut dem Adressaten übergeben worden ist.

9. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen. Bei internationalen Transporten empfiehlt sich immer der Abschluss einer Transportversicherung.

C) Zusatzleistungen

1. Tauschgeräte

Grundsätzlich werden die Tauschgeräte nicht getauscht. Wir bieten jedoch als verrechenbare Dienstleistung den Tausch von Europaletten, Rahmen und Deckeln an. Nach Möglichkeit werden die Tauschgeräte Zug-um-Zug bei der Abholung und Auslieferung getauscht. Falls dies nicht möglich ist, erstellt der Fahrer einen Palettenschein, der die nicht getauschten Geräte ausweist. Spezielle Zustellungen oder Abholungen von Tauschgeräten werden zusätzlich verrechnet. Im allgemeinen Tauschgeräteverkehr dürfen nur intakte Euronorm-Tauschgeräte verwendet werden.

Dem Auftraggeber wird für den Tausch von Europaletten, Rahmen, Deckeln und Gitterboxen eine Tauschgeräte-Gebühr in Rechnung gestellt und auf der Transportrechnung separat ausgewiesen. Im internationalen Verkehr erfolgt kein Palettentausch.

2. Kran (Auf- oder Ablad)

Verrechnung nach Aufwand.

3. Energie- / Treibstoffzuschlag

Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik der IRU www.iru.org (fuel prices) und wird monatlich angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter www.holenstein-transport.ch (Treibstoffzuschlag).

4. Stauzuschlag

Der Stauzuschlag basiert auf der aktuellen Staustundenstatistik der Viasuisse AG und wird quartalsweise angepasst. Weitere Informationen unter www.holenstein-transport.ch (Stauzuschlag).

5. Nachnahme / Inkasso

Lieferungen gegen Nachnahme werden nur nach Rücksprache ausgeführt.



AGB

2026



6. Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Für das Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw. wird ein Zuschlag von CHF 20.– pro 100 kg verrechnet (mind. CHF 20.– pro Lieferung). Die Machbarkeit muss durch den Auftraggeber vorgängig abgeklärt werden.

7. Vergebliche Anfahrten

Vergebliche Anfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Betrag von mind. CHF 50.– verrechnet.

8. Zweitzustellungen / falsche Lieferadressen

Kann eine Sendung, aus Gründen, für die wir nicht verantwortlich sind, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird sowohl die 1. Zustellung als auch die 2. Zustellung verrechnet.

9. Terminlieferungen

Terminlieferungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 09.00 Uhr CHF 80.-
- Alle übrigen Termineinschränkungen CHF 50.-

10. Warte- und Standzeiten

Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bei Stückgut-Lieferungen mit je max. 30 Minuten und bei kompletten LKW's mit je max. 60 Minuten kalkuliert. Wird diese Auf bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag von CHF 100.- / Std. verrechnet. (Die Berechnung erfolgt auf Viertelstunden)

11. Bergorte / Weitere Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfahrten mit Bergbahnen und Sonderbewilligungen werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

12. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Unsere Dienstleistungen werden je nach Kundenwunsch wöchentlich oder monatlich verrechnet. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Die Rechnung wird per E-Mail versandt. Zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Skontoabzüge sind nicht erlaubt und werden nachbelastet. Beanstandungen müssen innert 30 Tagen erfolgen.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Hohenstein AG befindet sich in CH-9500 Wil.

Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.